

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich 3 Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 M. bei freier Auslieferung durch Post ins Hans 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark anzahlt. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsbücher gern entgegen.

Amtsblatt für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig. Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inseraten im Amtsblatt, die alle übrigen 20 Pf. im amtlichen Teile 25 Pf. und im Notizenteil 40 Pf. nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 60.

Sonnabend, den 27. Juli 1918.

28. Jahrgang

Strohabsicherung.

1. Den Gewinden und Rittergätern geht in diesen Tagen die Mitteilung zu, wieviel Stroh sie aus der Ernte 1918 als Landlieferung aufzubringen haben. Die 1. Hälfte davon ist bis 15. September, die 2. Hälfte bis 15. November zu liefern.

2. Die Gemeindevorstände haben das Lieferungsholl ihrer Gemeinde bis zum 15. August auf die in Vertrag kommenden Besitzer ihres Gemeindebezirkes umzulegen. Diese Unterstellung soll, soweit dadurch nicht das Lieferungsholl der Gemeinde beeinträchtigt wird, die besonderen Verhältnisse jedes Besitzers nach Möglichkeit berücksichtigen, also nicht nur die Größe der mit Dauersäcken bestandenen Fläche.

3. Da die Unterstellung den Gemeindevorständen übertragen ist, sind alle etwaigen Verstellungen gegen die Höhe des Lieferungsholls eines einzelnen Besitzers ausnahmslos an den

Gemeindevorstand zu richten. Es entscheidet darüber der Gemeinderat. Gesuche von einzelnen Besitzern an die Königliche Amtshauptmannschaft müssen unberücksichtigt bleiben.

4. Die Ablieferung des Strohs kann bis auf weiteres an das Proviantamt Königsbrück und war entweder mit der Eisenbahn nach Königsbrück-Stadt, — nicht Königsbrück-Ost, — oder mit Geschirr nach Proviantamt Steinborn, oder auch, und zwar mit der Eisenbahn oder mit Geschirr an das Proviantamt Bayen erfolgen. Ausfuhr mit Geschirr ist besonders erwünscht und wird bekanntlich von der Heeresverwaltung gut bezahlt, soweit das Proviantamt weiter als die nächste Eisenbahnhauptstation entfernt liegt.

5. Der Preis für das Stroh beträgt für die Tonne Fleißdruschstroh 90 M. und Maisdruschstroh 80 M. Ausdrücklich wird bemerkt, daß für Stroh, das nicht mindestens

mittlerer Art und Güte ist, ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen ist.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen die im Preise insgesamt höchstens 7 M. 50 Pf. für die Tonne Stroh in drabiggezogenen Ballen oder 9 M. für die Tonne anderes Stroh zu geschlagen werden.

Für Stroh, das der Händler unmittelbar an den Verbraucher in einzelnen Mengen von nicht mehr als 30 Zentnern täglich liefert, darf außerdem ein besonderer Kleindandelzuschlag erhoben werden, dessen Höhe 0,90 M. für den Zentner nicht übersteigen darf.

6. Jeder Besitzer bleibt verpflichtet, die bei ihm sichergestellte Strohmenge an eines der angegebenen Proviantämter bis zum 15. September bez. bis zum 15. November zu liefern, auch wenn eine der Gemeindevorstände das Stroh nicht abruft und verladen läßt.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Verkauf an Privatpersonen nur gegen

Strohbezugsschein und nur nach Ablieferung der gesamten und für das Heer sichergestellten Strohmenge zulässig ist.

7. Wer das sichergestellte Stroh nicht abliefert oder sonst den erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund vor: § 16 der Verordnung des Reichsanzlers über den Verkauf mit Stroh und Höcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juli 1918, Reichsgesetzblatt Seite 475, in Verbindung mit § 18 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1918, Sachische Staatszeitung Nr. 164 vom 17. Juli 1918, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Güter erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen tatsächlich gehören oder nicht. Die Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 24. Juli 1918.

Kurze Nachrichten.

Deutsche Marinejagdflieger in Flandern schossen in den letzten Wochen 24 feindliche Flugzeuge ab und errangen damit ihren 100. Sieg.

Eine Sonderfahrt des japanischen Staates genehmigte die japanischen Maßnahmen in Sibirien.

Nach einer Proklamation Wilhelms wird am 31. Juli in Amerika die Regierungsaufsicht über die Telegraphen- und Telefonkabel eingeführt. Die russisch-amerikanischen Friedensverhandlungen werden in Berlin fortgeführt und dort zum Abschluß gebracht werden.

Zum Präsidenten des Reichsfinanzministeriums ist der Vortragende Rat im Reichskanzleramt Dr. Möller ausgesucht.

Zum österreichischen Ministerpräsidenten wurde Dr. Max Kretschmer Hussarek von Heinlein ernannt.

Die schweren Verbandsverluste bei Reims.

Berlin, 24. Juli. Wiederum ein starker Aderlaß der Ententekrieger. Bei dem deutschen Angriff am 15. Juli sind die beiden südwestlich Reims kämpfenden italienischen Divisionen so sehr durch blutige Verluste und Gefangenennahme dezimiert worden, daß die 8. italienische Division nicht herausgezogen werden mußte. Da es an jedem französischen Front mangelte, haben dort die Franzosen an der großen Angriffsfront zwischen Soissons und Chateau-Thierry schon alle ihre Hilfsdivisionen versammelt. Mehrere englische Divisionen wurden in Glimmächen herangezogen. Am 20. Juli sind von diesen Divisionen die 51. und 52. englische aus der Gegend Pource-Marsaut gegen das beherrschende Höhenlande von Bligny angegriffen worden, um uns diese Panzerstellung wegzunehmen. Der Angriff wurde abgewehrt. Nach Gefangenennahmen sollen die Verluste der Engländer wenigstens 40 Prozent betragen. Das gänzliche Misserfolg dieses Angriffes führen sie auch darauf zurück, daß sie nach fünfzigtagigen beiderseitigen Märschen ohne Ruhepause hätten antreten müssen. Die Stimmung der hier gesangenen englischen Soldaten und Offiziere, die nicht mehr an den Sieg des Verbundes glauben, ist auffallend kriegsmüde. (W.T.B.)

Rotterdam, 24. Juli. Die englischen Korrespondenten an der Westfront geben zu, daß die englischen Hilfsgruppen an der Front südwestlich von Reims wenig erreichen konnten. So sagt der "Daily Telegraph": Da England ist uns nicht günstig. In dem Augenblick, wo die Engländer vorstoßen, waren die Deutschen uns gerade um eine Division vermehrt worden, die wegen ihrer guten Leistungen bekannt ist, so daß wir anstatt auf eine auf zwei Divisionen stützen. Die Engländer machen zwar Fortschritte, aber sie verloren an ihrem linken Flügel das Dorf Morsau. Dennoch war ihr Vorgehen wichtig, weil die Verbündeten

des Feindes, die sonst anderweit verhindert worden wären, in jener Gegend festgehalten wurden.

Der große Tankangriff zwischen Aisne und Marne.

Berlin, 24. Juli. Die Tanks sollten es machen. Ungeachtet des Zusammenbruchs der englischen Panzerwaffe im März und April an der Somme, wo die englischen Panzerwagen zu Hunderten von den Deutschen zusammengebrochen und erbeutet wurden, setzen die Franzosen ihre hauptsächliche Hoffnung bei dem geplanten Durchbruch zwischen Aisne und Marne auf einen Masseneinsatz von Tanks. Die Franzosen hatten einen neuen Typ herangebracht, einen neuen, schnell laufenden, besonders leicht wendbaren Tank. Am Morgen des 18. Juli brachen auf der ganzen Front große Panzergeschwader unmittelbar gegen die deutschen Linien vor. Zwischen je zwei Tanks ging eine Gruppe Deutsche mit Flaggen als Läuferspähre. Sie erzielten zwar am ersten Angriffstage einen Einbruch in die deutschen Linien. Es blieb jedoch trotzdem bei der diesem ersten Angriff eine große Anzahl Tanks auf dem Schlachtfeld liegen. Die Verluste häuften sich am folgenden Tage. Einen großen Teil von ihnen erledigten bereits die Panzeraufklärungstruppen. Eine weitere, nicht unerhebliche Zahl setzte die Infanterie mit ihren eigenen Hilfswaffen außer Gefecht. Aber auch dort, wo den Tanks der Einbruch in die deutschen Linien gelang, verlor die deutsche Infanterie nicht den Kopf, weder die alten erfahrenen Panzeraufklärer aus der Cambrai-Schlacht, noch auch der unzuverlässigen eingestellten Truppen, der zum ersten Male diesen feuerstreuenden Panzern gegenüberstand. Die Infanterie wich den anrollenden Panzerwagen geschickt aus und ließ sie gegen die Artilleriestellungen anlaufen, wo sie dann einer nach dem andern erledigt wurden. Auch die Schlachtflieger zeichneten sich im Kampf mit dem Feind aus und waren, aus 20 bis 30 Meter herabstürzend, wohlgezielte Bomben ab, die mehr als einen Tank außer Gefecht setzten. Von Soissons bis herunter nach Chateau-Thierry liegen Dutzende verbrannter Tanks, zwischen ihnen in dunklen Massen schwarze und weiße Franzosen und an einzelnen Stellen weiße und auch schwarze Amerikaner, wie sie das deutsche Maschinengewehrfeuer reihenweise umlegte. (W.T.B.)

Folgen des U-Boot-Krieges für England.

Angesichts der für Donnerstag angezeigten Unterhausbeteiligung über die Schiffahrtslage schreibt "Daily Telegraph": Wir haben nie geglaubt, daß der Feind uns auszuhungern kann, und glauben es heute weniger denn je; aber was wir zu gewärtigen haben, ist der allmäßliche Verlust unserer Handelsbeziehungen in entfernten Weltgegenden, weil wir die dort verkehrenden Schiffe zurückziehen und auf den näherliegenden Handelsrouten fahren lassen müssen. Unsere Han-

delsorganisation erschafft, die Märkte werden aufgegeben, alte Geschäftsverbindungen den Konkurrenten überlassen, die nur allzu bereitwillig die für ihnen öffnenden Gelegenheiten ausnutzen.

Die Zeitung schreibt, es müsse etwas radikal fällig sein, wenn ein Land, das ohne Seemacht nicht existieren könnte, trotz der entschlossenen fortgesetzten Angriffe des Feindes auf seine Seeschifffahrt viel weniger Schiffe bauen als im Jahre vor dem Kriegsausbruch, und nur wenig über die Hälfte mehr, als es verliert.

Oertliches und Sächsisches.

Bretnig. (Unterstützung) Auf Abschnitt XI der Landesfestsparre wird ein sechszehnter Pfund Butter abgegeben werden.

— **Berleke mit Schlachtpferden und Pferdefleisch.** Nach einer ministeriellen Verordnung darf vom 1. August ab Pferdefleisch im Kleinverkauf nur an Minderbemittelte oder an Speiseanstalten zur Versorgung Minderbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter 8 Jahren verabreicht werden. Zur Durchführung dieser Bestimmung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung und Verbesserung Mindestbemittelter abgegeben werden. Die Abgabe an andere Gastronomiebetriebe ist zu verbieten, die Abgabe an gewerbliche Betriebe, deren Arbeiterschaft bereits Fleischzulage erhält, nur in besonderen Ausnahmefällen zu gestatten. Au einem Verkaufstage dürfen höchstens 500 Gramm Fleisch an jede bezugsberechte Person über 8 Jahre, 250 Gramm an Personen unter